

Geschäfts-Nr. (Bitte bei allen Schreiben angeben!)

➤ 812 Gs 16/98 112 Js 11777/98

Amtsgericht München · 80097 München

An die  
Stiftung Vrij Historisch Onderzoek

80097 München,  
Justizgebäude Nymphenburger Straße 16  
Zimmer  
Telefon (089) 5597- 5055 (Durchwahl)  
5597-06 (Vermittlung)  
Telefax (089) 5597 44 28 (Strafgericht)  
(089) 5597 45 43 (Verkehrsgericht)  
(089) 5597 43 79 (Jugendgericht)  
(089) 5597 45 42 (WirtschStrGericht)

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahn, Straßenbahn - Haltestelle Stiglmaierplatz  
Nachbriefkästen für fristgebundene Anträge:  
Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstraße 7  
und Strafjustizzentrum, Eingang Sandstraße

Datum: 30.03.99

Germar Scheerer,  
A-#: 78660016,  
November 27, 2000

Strafsache gegen S c h e e r e r Germar  
wegen Volksverhetzung

Einziehungsbeteiligter:

Stiftung Vrij Historisch Onderzoek,  
Postfach 60, B - 2600 Berchem 2, Belgien

B e s c h l u ß:

Gemäß §§ 440, 441 StPO, §§ 76 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, 74 d StGB  
werden sämtliche Exemplare des Druckwerkes

"Vierteljahreshefte für freie Geschichts-  
forschung" 2. Jahrgang, Heft 2 - Juni 1998,  
herausgegeben von Stiftung Vrij Historisch Onderzoek,

eingezogen, soweit sich das Druckwert im Bundesgebiet im Besitz der  
bei seiner Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen  
befindet oder öffentlich ausgelegt wurde oder beim Verbreiten durch  
Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden ist.

G r ü n d e :

Die Einziehungsbeteiligte ist Herausgeberin der "Vierteljahreshefte  
für freie Geschichtsforschung", Heft 2 - Juni 1998.

Im dem Druckwerk wird die von den nationalistischen Machthabern unter  
der Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage" durchgeführte systematische  
und planmäßiger Tötung von Menschen

~~sehen~~ jüdischen Glaubens aus sogenannter revisionistischer Sicht betrachtet und man kommt zu dem Ergebnis, daß es eine gezielte Vernichtung der Juden nicht gegeben habe. Die Auseinandersetzung mit den historischen Fakten vollzieht sich in der Weise, daß in zahlreichen Einzelbeiträgen ein Gebäude von Zweifeln errichtet wird, wobei sowohl der Einzelbeitrag als auch das Druckwerk in seiner Gesamtheit das Ziel verfolgen, den Holocaust als unreal, als Schwindel erscheinen zu lassen. In dem Druckwerk wird durchgehend versucht, die massenhafte Tötung von Juden in deutschen Konzentrationslagern während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Bezugnahme auf pseudowissenschaftliche Gutachten und revisionistisches Gedankengut zu leugnen.

Im einzelnen manifestiert sich diese Zielsetzung durch die das ganze Druckwerk durchlaufende schlagwortartige und häufig leitmotivisch wiederholte Verwendung von Begriffen und Wertungen, die den Holocaust in den Bereich des Irrealen, der Fantasie und Legende rücken. So ist die Rede von "angeblichen Gaskammern im Konzentrationslager Majdanek" (Seite 1), von "Religion" im Zusammenhang mit dem Holocaust (Bl. 102), von "behaupteten Massentötungsgaskammern" und "behaupteten Massenvernichtungsinstitutionen" (Seite 106), von dem "angeblichen Tötungserfolg", dem ganzen "Holocaust-Mythos" und den "angeblichen Gaskammern" (Seite 130).

Die auf die Leugnung des Holocaust zielende Aussage des Druckwerkes wird über die vorgenannten generellen Feststellungen hinaus durch folgende Einzelzitate belegt:

1. Seite 85:

....

"Mit anderen Worten, Pressac weiß, wie auch jeder ehrliche Historiker, daß das 'Wannsee-Protokoll' längst Makulatur ist. Nur will er noch nicht registrieren, daß es den Begriff 'Endlösung', wie er heute interpretiert wird, nie gegeben hat."

2. **"Kurzwellen-Entlausungsanlagen in Auschwitz** - Revolutionäre Entlausungstechnik als Lebensretter im Konzentrationslager."

....

Seite 101:

**"8. Zusammenfassung**

**Fast fünfzig Jahre verschollene Beweisstücke**, die Unterlagen über die KW-Entlausungsanlagen von Auschwitz, sind in Plänen und Dokumenten, ja sogar in Photos und einem Film, wiedergefunden.

Sie sind nicht nur ein Beweis dafür, daß man sich bemühte, die Lager seuchenfrei zu bekommen und damit den Häftlingen das Leben zu erhalten. Sie sind mehr: sie sind vor allem ein **wesentlicher Teil der Wahrheit**, um die wir uns bemühen, und der Beweis, daß die Forschung über Auschwitz noch lange nicht abgeschlossen ist.

Sie sind aber auch, in rechtlicher Bedeutung, **neue Beweise** und damit für unsere Kontrahenten unangenehme Beweise, widersprechen sie doch auf profunde und eklatante Weise der These vom Vernichtungswillen gegenüber den Häftlingen.

Die Häftlinge waren dem Dritten Reich so wichtig, daß man ihnen den Vorzug gab bezüglich des Einsatz dieser neuen, besseren Entwesungsanlagen. Der deutsche Frontsoldat und die deutschen Zivilisten kamen nie in den Genuß dieser lebensrettenden Technologie. Eine Tatsache, die nicht hoch genug zu bewerten ist."

3. Seite 102:

... "Tragisch ist nur, daß Pressac nicht erkennt, daß der gesamte Holocaust, verursacht durch Gesetze und PC, längst eine Frage des Glaubens ist, man glaubt ihm sogar blind. Er ist fast schon zu einer 'Religion' geworden, die zu bezweifeln einem Sakrileg gleichkommt. Richtig ist allerdings auch, daß nur die Zeugen selbst wissen, ob sie lügen oder nur irren."

...

"Das führt zu einer Kernfrage: Wem konnte es dienen, bei akutem Mangel an Arbeitskräften in der Rüstung, auch nur einem Häftling mit Vorsatz zu töten? Glaubt man ernsthaft, daß das geduldet worden wäre? Solche Mörder wären wegen »Zersetzung der Wehrkraft« oder »Sabotage« vor Gericht gekommen." ...

4. Seite 103:

...

"Ausgerechnet zum besprochenen Thema steht den Exterminationisten ein williger Zeuge, der SS-Arzt Dr. H. Münch, zur Verfügung. Er war, nach eigener Angabe, stellvertretender Leiter des Hygiene-Institut der Waffen-SS in Rajsko, bei Auschwitz. Da dieses Institut an den Besprechungen zur UKW-Entwesungsanlage beteiligt war, hätte Münch von den Anlagen wissen müssen. Eine uns bekannte Aussage dazu gibt es von ihm jedoch nicht." ...

5. Seite 106:

**"Die >Gaskammern< von Majdanek"**

...

"Einerseits werden in der fragmentarisch erhaltenen Dokumentation der Zentralbauleitung des KL die tatsächlichen Gaskammern stets als 'Entlausungskammern' oder 'Entwesungskammern' bezeichnet. Andererseits gibt es so gut wie keine Zeugenaussagen über Menschenvergasungen. Die polnische Geschichtsschreibung löste das erste Problem, indem sie auf die Erklärung von der »Tarnsprache« zurückgriff: Die Dokumente, behaupteten sie, sprächen wohl von Entlausung und Entwesung, doch gemeint sei in Wirklichkeit die Vergasung von Menschen. Im gleichen Sinn hat sie auch die Zyklonlieferungen an das Lager gedeutet.

Was das zweite Problem anbelangt, so hat die polnische Geschichtsschreibung, obgleich sie nicht in der Lage ist, auch nur einen einzigen Zeugen aufzubieten, der den Vergasungsprozeß einigermaßen konkret beschreibt, aus kurzen und äußerst vagen Hinweisen auf Menschenvergasungen gewissermaßen die Atmosphäre zusammengebraut, in der sich die Gaskammermorde abgespielt haben sollen. Auf diese Art hat sie ein raffiniertes Argumentationssystem geschaffen, in dem der entscheidende Beweis für die Existenz von Menschentötungsgaskammern in Majdanek im Vorhandensein der als solche bezeichneten Räume selbst besteht. Diesem Hauptbeweis hat sie noch mit zwei Hilfsbeweisen gestützt: Den Zeugenaussagen (im bereits erwähnten Sinn) und den Zyklonlieferungen.

Der materielle Beweis darf keinesfalls unterschätzt werden, waren doch die größeren - und der polnischen

Geschichtsschreibung zufolge am intensivsten zu kriminellen Zwecken genutzten - unter den angeblichen Massentötungsgaskammern ursprünglich tatsächlich waschechte Zyklon B-Gaskammern. Das dort Zyanwasserstoffgas zum Einsatz gekommen ist, läßt sich noch heute anhand der intensiven Blaufärbung der Wände unschwer feststellen. In zwei der behaupteten Menschentötungsgaskammern bestehen außerdem spezielle Vorrichtungen, die scheinbar zum Einleiten von Kohlenmonoxid (CO) gedient haben. Die Problematik ist also durchaus ernsthafter Art und bedarf eine gründliche Untersuchung sowohl der erhaltenen Dokumente als auch der betreffenden Räumlichkeiten. Der vorliegende Beitrag, der beiden Anforderungen gerecht wird, verfolgt das Ziel, eine klare und unzweideutige Antwort auf die entscheidende Frage zu liefern: Gab es in Majdanek Gaskammern zur Menschentötung?"

6. Seite 107:

**"2) Planung, Bau und Zweck der Gaskammern**

Die erhaltenen Urkunden belegen genau das Gegenteil der von der polnisch-sowjetischen Kommission formulierten Schlußfolgerungen: Die wirklichen Gaskammern des KL Majdanek sind ausschließlich zu sanitären Zwecken als Entlausungskammern geplant und gebaut worden."

7. Seite 109:

**"3) Die Verwendung der Gaskammern zum Zweck der Menschentötung**

Im vorhergehenden Abschnitt habe ich dargelegt, daß die Gaskammern von Majdanek ausschließlich zu hygienisch-sanitären Zwecken geplant und gebaut wurden. Natürlich

wäre es grundsätzlich denkbar, daß sie später zur Massenvernichtung von Menschen umstrukturiert worden sind; diese Möglichkeit wollen wir in diesem Abschnitt vom technischen Standpunkt aus untersuchen."

8. Seite 111:

... "Die von der polnisch-sowjetischen Kommission aufgestellte Behauptung vom Gebrauch dieser Räume für CO-Menschenvergasungen wird in Tat und Wahrheit durch keinen einzigen Beweis gestützt. Ganz im Gegenteil sprechen zwei Fakten dagegen:

Erstens gab es unmittelbar nach der Befreiung des Lagers - wie Pressac zu Recht betont - in der Zelle vor den beiden Kammern keine Flaschen, sondern nur Zyklon B-Dosen. Diese waren von den eben befreiten Häftlingen dorthin geschafft worden, um den Eindruck zu erwecken, in diesen Lokalen seien Menschen durch Eingießen von Zyklon B in die Röhren umgebracht worden. Darauf komme ich im folgenden Absatz noch ausführlich zu sprechen.

Zweitens wurden später in der erwähnten Zelle zwei der fünf von den Sowjets aufgefundenen Stahlflaschen in Baracke 52 aufgestellt. Laut dem Rapport der polnisch-sowjetischen Kommission hätte diese fünf Flaschen CO enthalten, doch eine der beiden Flaschen, die sich gegenwärtig in der Zelle befinden - die rechts vom Guckloch stehende -, trägt in gut lesbaren Lettern die eingekerbte Inschrift »CO<sub>2</sub>«, also Kohlendioxid. Es ist allgemein bekannt, daß es sich bei Kohlendioxid um keine giftige Substanz handelt.

Diese nackten Fakten erlauben zwei wichtige Schlußfolgerungen: Wenn eine der fünf CO-Flaschen in Wirklichkeit CO<sub>2</sub> enthielt, liegt erstens der Verdacht nahe, daß auch die anderen denselben Inhalt hatten und daß die polnisch-sowjetische Kommission hier, wie auch in einer Reihe anderer Punkte, geschwindelt hat. Zweitens existiert, selbst wenn die anderen Flaschen tatsächlich CO enthielten, immer noch kein Beweis dafür, daß die betreffenden Einrichtungen wirklich für CO benutzt worden sind. Dies allein reicht schon aus, um die behauptete verbrecherische Nutzung dieser Installationen nachhaltig in Frage zu stellen."

9. Seite 116:

**"4) Die Menschenvergasungen: Genese der Anklage**

Nachdem wir festgestellt haben, daß die untersuchten Einrichtungen technisch gesehen nicht zur Massenvernichtung von Menschen taugten und eine solche Massenvernichtung folglich niemals vorgekommen ist, müssen wir uns als nächstes der Frage zuwenden, wie die Geschichte von den Menschenvergasungen im KL Majdanek entstanden ist.

..."

10. Seite 117:

"...

Diese Schilderung einer technisch gesehen vollkommen aberwitzigen Tötungsmethode beweist, daß die ehemaligen Majdanek-Häftlinge nie eine Menschenvergasung miterlebt haben konnten."



11. Seite 118:

"... Da in Majdanek, wie auch die polnische Geschichtsschreibung nicht verschweigen kann, immer wieder verheerende Fleckfieberepidemien wüteten, und da, was auch Adela Toniak zugibt, Zyklon B das wirksamste Mittel zu deren Bekämpfung war, gibt es keinen triftigen Grund zur Annahme, daß die Lieferungen des Zyklon ein anderes Ziel als die Ausmerzungen der Läuse verfolgt hätten."

12. Seite 121/122:

**"4. Kritik der »unwiderlegbaren« Quelle und Gegenthesen**

Es soll wohl mit dem Zeigen eines Bildes, auf dem mehrere Krematoriumsöfen abgebildet sind, der unumstößliche Beweis für die Existenz von Gaskammern erbracht worden sein. Nach der Tiedemann'schen Denkmethode besagt dieser Kurzschluß also: 'Wo mehr als ein Krematoriumsofen zu sehen ist, müssen logischerweise Gaskammern das Einäscherungsgut vorher produziert haben.' Trotz der offenkundigen Unhaltbarkeit einer solchen Schlußfolgerung soll nachfolgend Tiedemanns These und die Herkunft des Ofenbildes näher untersucht werden.

...

3. Von der revisionistischen Forschung wird lediglich die Existenz von »Menschengaskammern« bestritten, u.a. weil zahlreiche chemische Untersuchungen an Gemäuer der behaupteten »Menschengaskammern« sowie ingenieurstechnische Untersuchungen an Plänen der besagten Räume und an deren baulichen Überresten keinerlei Beweise für die Existenz derartiger

Räume erbrachten. Das als »Remer-Report« bezeichnete chemische Fachgutachten wurde von dem deutschen Diplom-Chemiker Rudolf erstellt. Schon vorher kamen amerikanische Wissenschaftler zu ähnlichen Erkenntnissen. Siehe dazu die Fachliteratur.

4. Das Rudolf-Fachgutachten konnten bisher nicht wissenschaftlich widerlegt werden."

Durch den Inhalt des Druckwerkes wird der von den Nationalsozialisten im Dritten Reich an den Juden begangene Völkermord in einer Weise geleugnet, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (§ 130 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 und 4 StGB).

Gleichzeitig werden die in der Bundesrepublik lebenden Juden, die von den Nationalsozialisten wegen ihrer jüdischen Abstammung verfolgt worden sind, in ihrer Ehre verletzt, weil die Äußerungen geeignet sind, das Verfolgungsschicksal der betroffenen Juden, welches Teil ihrer persönlichen Würde ist, verächtlich zu machen (§§ 185, 194 Abs. 1 Satz 2 StGB). Außerdem wird das Andenken derjenigen Juden, die ihr Leben als Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vor allem in Konzentrationslagern verloren haben, verunglimpft (§ 189, 194 Abs. 2 Satz 2 StGB).

Jede Verbreitung des Druckwerkes in Kenntnis seines Inhalts würde deshalb die Tatbestände der Beleidigung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in Tateinheit mit Volksverhetzung gemäß den §§ 185, 189, 194, 130 Abs. 2 Nr. 1 a und d, Abs. 3 und 4 StGB erfüllen.

Eine Beschränkung der Beschlagnahme auf einzelne Seiten des verfahrensgegenständlichen Druckwerkes ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht möglich. Es ist daher die Einziehung des Druckwerkes insgesamt anzuordnen.

Von der Anordnung einer Einziehungsbeteiligung des Verantwortlichen im Sinne des Presserechtes, Germar RUDOLF, war abzusehen, da dieser unbekanntes Aufenthaltsort ist und die Einziehungsbeteiligung nicht ausführbar ist (Bl. 4 d.A.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rdnr. 12 zu § 431 StPO).

gez. Anke  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

München, den 30. März 99

Amtsgericht München

Urstandsbeamter der Geschäftsstelle

Krebs  
Justizangestellte